

## Transparenz bei IHKn

Mehr Transparenz bei IHKn

Mit dem Kapitel Transparenz bei IHKn haben wir uns in diesem Jahr schon mehrfach beschäftigt, zuletzt in unserem Beitrag über den sehr informativen Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (ORH) zur Rechnungsprüfung der IHK Schwaben/ Augsburg (vgl. Fh 11/13). Aus Platzgründen hatten wir uns dabei auf die Ausführungen zu den sehr undurchsichtigen Personalkosten beschränkt. Heute wollen wir auf zwei weitere Aspekte eingehen, die der ORH im Geschäftsgebaren der IHK kritisiert: Zuwendungen und Auftragsvergabe. Der ORH weist darauf hin, die IHK Schwaben habe von 2006 bis 2009 zwischen 200.000 und 570.000 € jährlich Leistungen an Stellen außerhalb der IHK zur Erfüllung bestimmter Zwecke erbracht. Dies entsprach zwischen 1 bis 2,5 % des Haushaltsvolumens. Der ORH kritisiert in diesem Zusammenhang, die IHK Schwaben habe „Zuwendungen teilweise ohne Antrag und trotz fehlender oder unzureichender Finanzierungspläne bewilligt. Zum Teil war mit den Maßnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung schon begonnen worden. Die Bewilligungsbescheide wurden oft mit ungenügendem Inhalt erteilt. Insbesondere fehlte eine Absicherung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Förderung durch entsprechende Auflagen und Bedingungen.“ Zwar habe die IHK Schwaben Änderungen zugesagt, gleichwohl moniert der ORH weiterhin: „Die IHK Schwaben hat zwischenzeitlich ihr Förderwesen reorganisiert. Sie hat hierzu einheitliche Fördergrundsätze, Förderanträge und Bescheidmuster erarbeitet. Positiv ist zu bewerten, dass künftig grundsätzlich keine Förderungen mehr zu bereits begonnenen Maßnahmen gewährt werden sollen. Die von der IHK erarbeitete allgemeine Förderrichtlinie und das Muster des Bewilligungsbescheides sollten aber nochmals überarbeitet werden. So ist z. B. keine Festlegung der Finanzierungsart vorgesehen. Ohne diese Festlegung stellt jede Bewilligung eine Festbetragsfinanzierung dar, die auch bei Überfinanzierungen nicht rückforderbar ist.“

Kritikwürdiges hat der ORH auch bei der Auftragsvergabe gefunden. So habe die IHK Schwaben die Vergabe- und Vertragsordnungen nur teilweise angewandt, weil sie sich rechtlich zu einer Anwendung nicht verpflichtet fühlte. Nachdem der ORH ihr deutlich gemacht hat, dass sie dazu verpflichtet ist, hat die IHK Schwaben gegenüber dem ORH erklärt, „ihr Vergabewesen in einer Richtlinie zu regeln. Ihre Eigenschaft als öffentliche Auftraggeberin im Sinne von § 98 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen will sie anerkennen. Ebenso ist sie nunmehr grundsätzlich bereit, sich auch unterhalb der EU-Schwellenwerte an die Regelungen der VOL und der VOB anzulehnen.“ Diese beiden Beispiele zeigen, wie schon die Analyse der überzogenen Gehälter (vgl. Fh 11/13), welches Einsparpotenzial die Rechenwerke der IHKn bergen. Umso wichtiger ist, sie professionell zu durchforsten. Sie sollten sich deshalb die Rechnungslegung Ihrer IHK genau anschauen und gegebenenfalls auf eine Prüfung durch den Rechnungshof drängen. Einer Forderung des ORH, IHKn sollten ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen, sind inzwischen 72 von 80 IHKn laut der Internetübersicht des DIHK nachgekommen. Die bisher verschwiegenen IHKn aus Coburg, Cottbus, Essen, Koblenz, Konstanz, Neubrandenburg, Potsdam und Villingen-Schwenningen haben zumindest angekündigt, dies auch noch zu tun. Das ist schon einmal ein Anfang. Dass es zudem auch im Bereich der Beteiligungen der IHKn ganz offensichtlich manches aufzuspüren gibt, werden wir demnächst noch zeigen.



Mehr Transparenz bei IHKn